

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Fügen Euch gesambten Unseren Haupt- und Ambt-Leuten ... hiemit zu vernehmen ... was massen Wir in Anno 1706. den 4ten Maii eine gar harte und ernstliche Verordnung publiciren lassen/ des Einhalts/ daß einjeder von Euch ... 14. Tage vor Trinitatis mit Unser Fürstl. Renterey alhier sich berechnen ... : Und geben auff Unser Vestung Schwerin den 25ten Aug. 1710.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862097061>

Druck Freier  Zugang



~~Actum~~ Actum von allen hiesigen und Pensionarien
wogegen Bescheid mit Fürstl. Befehl dem
unsern zuhören. Eintheilung der ordinären
In, Dienst = oder andern geden.

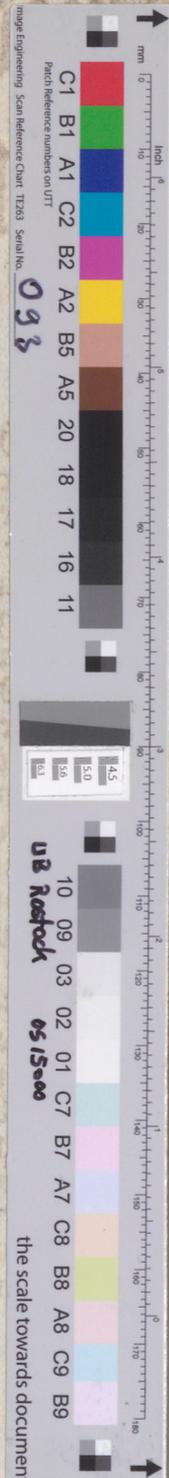
143.

**Von Gottes Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.**

Süßen Euch gesambten Unseren Haupt- und Ambt-Leuten/
wie auch sämbtlichen Pensionarien, abereins hiemit zu verneh-
men/und ist Euch annoch in Unterthänigkeit erinnerlich / was
massen Wir in Anno 1706. den 4ten Maii eine gar harte und
ernstliche Verordnung publiciren lassen / des Inhalts / daß einjeder von
Euch / umb alle Unrichtigkeit und Schaden zu verhüten / 14. Tage vor Tri-
nitatis mit Unser Fürstl. Renterey alhier sich berechnen / und sodann völlige
Richtigkeit beschaffen soll / damit Unsere Renterey- und Ambts-Register zu
rechter Zeit als Johannis darauff geschlossen und justificiret werden können:
Als aber dennoch einige unter Euch / solches ganz unverantwortlicher weise
auß der Acht gesezet / und vornemblich von denen Unterthanen Ihre ge-
bürende Abgiffen nicht in Zeiten beygetrieben; Und Wir daher / so vieler
gebliebenen Restanten halber / veranlasset worden / sothane Unsere
Verordnung krafft dieses zu renoviren / wie hiedurch geschieht / So befehlen
Wir noch ferner auch dabenebst Euch / obbemelten Unseren Haupt- und Ambt-
Leuten / und Pensionarien, hiemit gnädigt / und ernstlich / daß Ihr von denen
Euch anvertraueten Unterthanen / die Ihnen gesetzte ordinaire Pächte / und
Dienst- / oder andere Gelder / hiernegst allemahl bey Zeiten / in jedem Jahre /
sobald die Intradan fällig / Euch reichen lassen / oder auch die Säumige da-
von in Termino jeglichen Quartals Unser Fürstl. Cammer hieselbst annel-
den / wiedrigenfalls Ihr derohalben vor solche Restanten gehalten seyn / und
keine Erstattung davor zu gewarten haben sollet. Wornach sich also ein-
jeder von Euch gehorsamlich hinführo zu achten / und vor Schaden und Un-
gelegenheit zu hüten hat. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Cammer- In-
sigel / Und geben auff Unser Bestung Schwerin den 25ten Aug. Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.





Blind-stamped text in Gothic script, including the name 'Herrn Doctor' and other illegible words.



Handwritten text: *MK-4060. (24.)¹⁴*